

SATZUNG
Förderverein Offene Ganztagsgrundschule Weyersberg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Offene Ganztagsgrundschule Weyersberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken-Burbach.

§ 2 Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01. August – 31. Juli).

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die materielle, finanzielle und ideelle Unterstützung der Offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und die Förderung aller SchülerInnen, die diese Schule besuchen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Ziele.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Jede Adressenänderung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt. Dieser ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierwöchiger schriftlicher Kündigung möglich.
 2. durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Dieser liegt besonders vor, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und sind auf das Konto des Fördervereins einzuzahlen.
- (2) Bei Beitritt während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres ist der halbe Jahresbeitrag sofort fällig und bei Eintritt zu entrichten.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen:
 1. dem/ der 1. Vorsitzenden
 2. einem/einer Stellvertreter/in
 3. dem/ der Kassenwart/in.Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Dabei werden die Vorstandsmitglieder einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26(2) BGB durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) An den Sitzungen des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen:
 1. der/ die Leiter/in der offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und/oder seine/ihre ständige Vertretung
 2. der/ die Schulleitersprecher/in der offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und/oder seine/ihre ständige Vertretung
 3. der/ die Leiter/in des sozialpädagogischen Bereichs an der offenen Ganztagsgrundschule Weyersberg und/ oder seine/ ihre ständige Vertretung
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Buchführung; Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 4. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss.
 5. Den Vorstandsmitgliedern werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung an die zuletzt angegebene Adresse satzungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt ausschließlich
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses des Vorstandes
 2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
 5. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins (s. § 11).
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§33 (1) BGB).

§ 10 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit sich die Beschlussfassung nicht auf ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Vorstand bezieht.
- (3) Über die Versammlungen der Vereinsorgane wird eine Niederschrift angefertigt. Zu Beginn der Versammlung werden jeweils ein/e Protokollführer/in und ein weiteres Vorstandsmitglied benannt, die gemeinsam die Niederschrift unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden (§41 BGB).
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins anteilmäßig an alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden Klassen bar ausgezahlt. Diese Auszahlung nimmt der/die Kassenswart/in vor.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26. März 2025 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Saarbrücken, den 26. März 2025